

Satzung der Evangelischen Jugendvertretung Kassel

vom 17. Februar 2018

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2018 nachfolgende Satzung erlassen.

Eine geschlechterspezifische Nennung findet nicht statt; sie gilt jedoch als selbstverständlich und anzunehmen.

§ 1

Einrichtung

1. Die Evangelische Jugend in Kassel bildet zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Interessen die Evangelische Jugendvertretung Kassel (nachfolgend EJV genannt).
2. Die EJV erstrebt keinerlei Gewinne für sich und ihre Mitglieder. Mittel, die ihr zufließen, dienen restlos der Evangelischen Jugend Kassel.
3. Ihr Sitz ist in Kassel.

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder der EJV können alle mit der evangelischen Jugendarbeit Kassels verbundenen Jugendlichen im Altern von 14 bis 27 Jahren sein.

§ 3

Tätigkeit und Aufgaben

1. Die EJV ist die Vertretung der evangelischen Jugend im Rahmen der bestehenden kirchlichen Ordnungen in allen jugendrelevanten Fragen.
2. Die Tätigkeit der EJV erstreckt sich auf den Bereich des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel.
3. Die EJV ist Partner und Gegenüber
 1. der Kirchenvorstände und Kuratorien der Kooperationsräume
 2. der Stadtsynode und des Stadtkirchenkreisvorstandes
 3. des Jugendausschusses der Stadtsynode
 4. des Stadtjugendpfarramtes,
 5. des Referates Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
 6. des Kasseler Jugendrings (KJR) und anderer Jugendverbände
 7. der kommunalen Gremien und Behörden.
4. Die EJV wirkt bei Bedarf bei der Planung, Durchführung und Auswertung gemeinsamer Aufgaben in den Gemeinden, Kooperationsräumen und im Stadtkirchenkreis mit.
5. Sie bietet Hilfe bei der Klärung von Konflikten an und versucht, gemeinsam mit den Beteiligten eine Lösung zu finden.
6. Die EJV nimmt kirchliche, jugend- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr:

1. sie behandelt kirchliche Fragen und Entscheidungen und nimmt zu ihnen Stellung
 2. sie behandelt politische Fragen, entwickelt und veröffentlicht Stellungnahmen, leitet Aktionen ein und führt diese durch
 3. sie berät und begleitet jugendrelevante Prozesse
 4. sie bemüht sich um Einflussnahme auf kirchliche und kommunale Gremien in Kassel, die sich mit Jugendfragen beschäftigen
 5. die EJV macht Vorschläge bei der Erstellung des Abschnittes Jugendarbeit im Haushaltsplan des Stadtkirchenkreises Kassel und des Stadtjugendpfarramtes
 6. sie wirkt bei der Entwicklung von Zuschussrichtlinien mit
 7. sie wirkt bei der Verteilung der Haushaltsmittel, sowie kirchlicher, kommunaler und staatlicher Zuschüsse mit
 8. sie wirkt bei Stellenbesetzungen innerhalb der Evangelischen Jugend Kassel (EJK) mit
7. Die EJV entsendet gewählte Mitglieder
1. in die Kuratorien der Kooperationsräume, in den Vorstand der CROSS jugendkulturkirche
 2. in den Kasseler Jugendring (KJR)
 3. in das Landesjugendforum (LaJuFo) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
8. Die EJV macht Vorschläge
1. für einen Vertreter der Evangelischem Jugend Kassel in die Stadtsynode

§ 4

Organe

1. Die Organe der EJV sind:
 1. die Vollversammlung
 2. der Vorstand

§ 5

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus jedem Kooperationsraum sowie aus der CROSS jugendkulturkirche und dem B-Weg Punkt Bus, ausgenommen des EJV-Vorstandes, anwesend sind.
2. Zur Vollversammlung eingeladen werden alle teilnahmeberechtigten Jugendlichen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Kassel. (Verweis zu § 2)
3. Die Vollversammlung setzt sich aus den anwesenden Jugendlichen zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan der Evangelischen Jugendvertretung Kassel.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, teilnahmeberechtigten Jugendlichen. Gemeindeferechten und der Stadtjugendpfarrer haben eine beratende Stimme, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes regelt.
5. Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Bei gegebenen Anlass ist durch den Vorstand eine zusätzliche Vollversammlung einzuberufen. Hierzu bedarf es eines Antrags

- eines Mitgliedes der Evangelischen Jugend Kassel. Der Antrag ist von mindestens zehn weiteren Unterstützern mit zu unterzeichnen.
6. Anträge sind an den Vorstand als Geschäftsführung zu richten.
 7. Einzuladen ist mindestens vier Wochen vorher. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
 8. Die Vollversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden der Evangelischen Jugendvertretung Kassel geleitet.
 9. In der Regel tagt sie öffentlich. Nur auf Antrag tagt sie nicht öffentlich.
 10. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

1. Wahl und Kontrolle des Vorstandes
2. Annahme von Rechenschaftsberichten und Entlastung des Vorstandes
3. Bildung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder
4. Bildung von Arbeitsgruppen
5. Wahl der Mitglieder zur Entsendung in das Landesjugendforum (LaJuFO), den Kasseler Jugendring (KJR) sowie in die Kuratorien der Kooperationsräume und in den Vorstand der CROSS jugendkulturkirche
6. Behandlung jugendrelevanter Themen
7. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen, sowie Änderungen der Geschäftsordnung
8. Entgegennahme der Berichte aus dem Stadtjugendpfarramt, aus den Kooperationsräumen und den Gremien

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte der EJV zwischen den Vollversammlungen. Er nimmt außerdem die Außenvertretung und die Öffentlichkeitsarbeit wahr.
2. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, bis zu zwei Mitglieder dürfen Gemeindereferenten der Evangelischen Jugend Kassel sein.
3. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Vollversammlungen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bereits bestehende Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand sowie einzelne Mitglieder können durch die Vollversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder einer Pflichtverletzung mit Hilfe einer vorzeitigen Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und teilnahmeberechtigten Mitglieder der Vollversammlung des Amtes enthoben werden. Hierzu bedarf es des Antrags durch ein Mitglied der Vollversammlung. Dieser Antrag ist von mindestens zehn weiteren Unterstützern mit zu unterzeichnen. Wenn der Antrag dem Vorstand schriftlich vorgelegt wird, ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages beim Vorstand einzuberufen.
5. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf jedoch nicht älter als 25 Jahre alt sein.

6. Der Vorstand hat auf jeder Sitzung der Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
7. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt und sind öffentlich, es sei denn der Vorstand beschließt eine nicht öffentliche Sitzung. Der Sitzungskalender ist auf der Internetpräsentation der Evangelischen Jugend Kassel einzusehen. Zu den Sitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (4 Mitglieder) anwesend sind.
9. Es ist bei jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll zu führen.
10. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand sachkundige Personen mit beratender Stimme einladen.

§ 8

Niederschrift der Beschlüsse

Die in den Vollversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich gefasst und auf der Internetpräsentation der Evangelischen Jugend Kassel veröffentlicht.

§ 9

Haushalt

Der Haushalt setzt sich aus Zuwendungen des Stadtkirchenkreises und aus sonstigen Einnahmen zusammen.

§ 10

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Die EJV hat einen Finanzausschuss einzurichten. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern. Den Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied. Weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden nicht gebildet. Sollte Bedarf bestehen, so ist dies dem Vorstand anzuzeigen und in der Vollversammlung zu entscheiden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden, teilnahmeberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 11

Änderung dieser Satzung

Die Satzung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, teilnahmeberechtigten Mitglieder der Vollversammlung geändert werden. Hierbei wird insbesondere auf § 5 Nr. 2 der Satzung (Beschlussfähigkeit) verwiesen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Evangelischen Jugend Kassel-Stadt vom 07.11.2004 aufgehoben.

Für die Richtigkeit:

Vorstand der Evangelischen Jugendvertretung Kassel, Amtsperiode 2017 – 2019

Vorsitzende
(Malena Wagner)

1. Stellvertreter
(Nils Kortmann)

2. Stellvertreterin
(Sabrina Uhlendorf)

Beisitzer
(Lukas Schramm)

Beisitzerin
(Jana Faber)

Beisitzerin
(Chantal Pelzel)

Beisitzerin
(Sara Hering)

Stadtjugendpfarrerin
(Uta Feußner)